

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **85/86 (1925)**

Heft 14

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

INHALT: Die Niederwasser-Regulierung des Rheins zwischen Strassburg und Basel nach dem Ausführungs-Entwurf 1924. — Kantonalbank-Neubau in Frauenfeld. — Ueber die Form autogen und elektrisch geschweisster Probestäbe für Zerreissproben. — Ein neues Drehgestell für D-Zug-Wagen. Diskussionstage der Eidg. Materialprüfanstalt an der E. T. H. in Zürich. — Miscellanea: Unkraut-Beseitigung auf dem Bahnkörper.

Eine Ausstellung farbiger Architektur. Die Untergrund-Messehalle in Leipzig. Ausfuhr elektrischer Energie. Wassermangel und schweizerische Elektrizitätswirtschaft. — Konkurrenzen: Weiterführung der Theodor Kocher-Gasse und architektonische Gestaltung des Kasinoplaces in Bern. — Literatur. — Vereinsnachrichten: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. S. T. S.

Band 85.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 14

Die Niederwasser-Regulierung des Rheins zwischen Strassburg und Basel nach dem Ausführungs-Entwurf 1924.

von Dr. Ing. H. BERTSCHINGER, Zürich.

1. *Einleitung.* In Ausführung der Strassburger Resolution vom 10. Mai 1922, wonach die Schweiz der Zentralkommission Ausführungsprojekte für die Regulierung der einzelnen Teilstrecken vorzulegen hat, wurde, nach einem Meinungsaustausch mit den französischen und deutschen Behörden, 1923 die Bearbeitung des Ausführungsprojektes für die Rheinregulierung zwischen Strassburg und Basel dem Rheinbauamt Freiburg übertragen. Die Vergebung der Entwurfsbearbeitung erfolgte aus technischen und praktischen Gründen in zwei Abschnitten, nämlich Istein-Breisach und Breisach-Strassburg. Technisch wollte man durch diese Teilung zuerst die Ueberzeugung gewinnen, ob die schwierigere obere Strecke, die Erosionsstrecke, überhaupt befriedigend regulierbar sei. Auch hätte die gleichzeitige Bearbeitung beider Strecken viel Personal erfordert und die Erfahrungen nicht so weitgehend ausnützen lassen. Das Bauprojekt und der Kosten-Voranschlag der obern Strecke wurden im März 1924, die Darstellung der untern Strecke im Januar 1925 den Bundesbehörden eingeliefert.

Ueber das Regulierungsprojekt 1921 (von Ingenieur O. Bosshardt in Basel) hat die „Schweizerische Bauzeitung“ schon eingehend berichtet (12. August 1922 und folgende Nummern). Es genügt demnach hier, lediglich auf die Abweichungen des Bauprojektes 1924 vom „Projekt 1921“ und auf deren Ursachen hinzuweisen.

2. *Strassburg-Sonderheim.* Erhebungen über den Erfolg dieser Niederwasser-Regulierung, die 1907 bis 1921 ausgeführt wurde, standen erst 1923 zur Verfügung. Die Ergebnisse werden unterschieden hinsichtlich der Fahrwassertiefen, der Fahrwasserbreiten und Verbesserung der Richtung des Talweges über den Schwellen (Uebergängen). Eine zahlenmässige Uebersicht hierzu ist nebenstehend für den untern, von der Badischen Verwaltung ausgeführten Bauabschnitt Sonderheim-Iffezheim angegeben.

Aehnlich lagen die Verhältnisse im anschliessenden Bauabschnitt bis Strassburg. Daraus, sowie aus Abbildung 1, ist ersichtlich, dass die Verbesserung der Fahrwasser-Tiefen gelungen ist; nach Peilungen vom Februar 1924 war eine Fahrwassertiefe von mehr als 2,0 m beim Regulierungswasserstand durchgehends vorhanden. Die entwurfsgemässen Fahrwasser-Breiten sind nach einer Soblenaufnahme vom April 1923 an einer grössern Anzahl von Stellen noch nicht erreicht. Die Ursache liegt einestheils darin, dass man in dem Entwurf das Niederwasserbett mit Absicht breiter wählte, als es sich aus der hydraulischen Berechnung als notwendig ergab. Andernteils ist die Ursache auch in den örtlichen Verhältnissen zu suchen. Bezüglich der Einwirkung der Regulierung auf die Rhein-strecke unterhalb Sonderheim ist die befürchtete Abwanderung von Geschiebe nicht eingetreten.

Rhein-strecke Sonderheim-Iffezheim	Vor der Regulierung im Jahre 1906	Nach erstem Ausbau (Rohbau) 1913	Nach Fertig- stellung, im Februar 1924
1. Anzahl der Talwegüber- übergänge	50	32	32
2. Anzahl der Uebergänge mit weniger als 2,0 m Fahrwassertiefe unter Gl. W. (gleichwert. Wasserstd.)	46	7	0
3. Prozentsatz der Zahlen in Ziffer 2 gegenüber Ziff. 1	92 %	22 %	0
4. Geringste Fahrwassertiefe bei Gl. W. in m	0,70	1,60	2,05
5. Verbesserung der gerings- ten Fahrwassertiefen in m	—	0,90	1,35

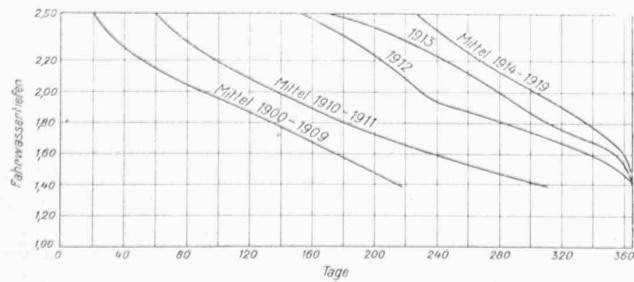


Abb. 1. Dauerkurven der minimalen Fahrwassertiefen der von 1907 bis 1913, bzw. 1921 regulierten Rhein-strecke Strassburg-Sonderheim, zur Veranschaulichung der fortschreitenden Verbesserung der Fahrwassertiefen und der damit erzielten Verlängerung der jährlichen Schifffahrtsdauer (vgl. Abb. 2).

NB In Abb. 2 erklärt sich der scharfe Abfall in den Kurven für das Jahr 1921 aus der damaligen aussergewöhnlichen Wasserklemme.

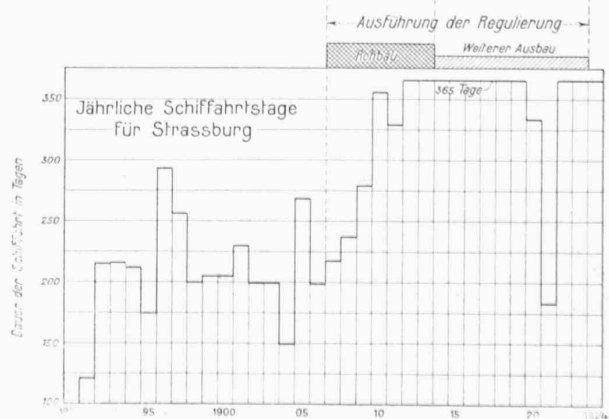
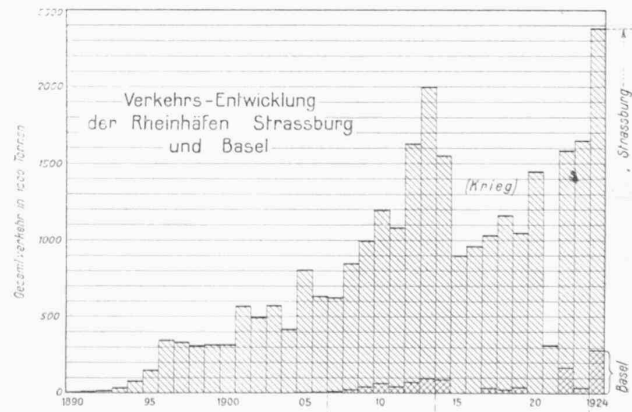


Abb. 2. Auswirkung der Regulierung Strassburg-Sonderheim.